

Helga Bühse

An die Stadtpräsidentin

Frau Anna-Katharina Schättiger

25.3.2022

E. 28.3.2022  
H 28.03.22

Sehr geehrte Frau Schättiger,

bitte lassen Sie die nachfolgende Kleine Anfrage durch die Verwaltung  
beantworten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bühse

Im Rahmen der Befragung des Direktors des LLUR und des Leiters des  
technischen Umweltschutzes beim LLUR im Bau- und Vergabeausschuss wurde  
uns mitgeteilt, dass zur Zeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen das MTW  
und der Käserei läuft. Dazu folgende Fragen:

1. Wo gegen richtet sich das Verfahren?
2. Was muss von Seiten des MTW oder der Käserei unternommen werden, um  
den Missstand zu beheben und welche Frist wurde gesetzt?
3. Wurden Strafzahlungen angedroht oder schon fest gesetzt?

Wenn ja, in welcher Höhe und bis wann zu zahlen?

4. Nach der Aussage des LLUR stimmen die Schadstofffrachten nicht.

Um welchen Tatbestand handelt es sich und wie wurde von Seiten der Stadt  
darauf reagiert?



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Altes Rathaus Großflecken 63 24534 Neumünster

**- Fachdienstleiter -**

E-Mail Fachdienst-32@neumuenster.de  
Telefon 04321 942 23 72 Fax 04321 942 25 21

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.0

1 Frau  
Stadtpräsidentin Schättiger

**Aktenzeichen: 32**

hier

Sachbearbeiter/in Herr Wachholz  
E-Mail Udo.Wachholz@neumuenster.de  
Telefon 04321 942 23 72 Fax: 04321 942 25 21  
Zimmer 1.02 Altes Rathaus 1. Etage

Öffnungszeiten

Nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 19.04.2022

## **Kleine Anfrage der Ratsfrau Bühse vom 25.03.2022 zum Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das MTW und der Käserei**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

Die o.a. kleine Anfrage der Ratsfrau Bühse beantworten wir wie folgt:

**1. Wo gegen richtet sich das Verfahren?**

Es lag eine Überschreitung der Grenzwerte für Gesamt-Phosphor und eine überhöhte Gesamteinleitungsmenge vor.

**2. Was muss von Seiten des MTW oder der Käserei unternommen werden, um den Missstand zu beheben und welche Frist wurde gesetzt?**

Das Verfahren wurde mangels Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 O-WIG eingestellt. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte jederzeit eingehalten werden müssen.

**3. Wurden Strafzahlungen angedroht oder schon festgesetzt? Wenn ja, in welcher Höhe und bis wann zu zahlen?**

Es wurde die gesetzliche Höchstgeldbuße gem. § 111 Abs. 3 Landeswassergesetz in Höhe von 50.000 Euro angedroht, jedoch aufgrund der Einstellung des Verfahrens nicht festgesetzt.

4. **Nach der Aussage des LLUR stimmen die Schadstofffrachten nicht.  
Um Welchen Tatbestand handelt es sich und wie wurde von Seiten der Stadt  
darauf reagiert?**

Es hätte sich um eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 Ziff. b Abwassersatzung i.V.m. §§ 111 Abs. 2, 44 LWG gehandelt, weswegen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde und Anhörungen und eine Beobachtungsphase erfolgten.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.

  
Carsten Hillgruber  
Erster Stadtrat